

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Tötung einer siebenfachen Mutter und Ehefrau in Varel

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 16.05.2025 - Drs. 19/7313, an die Staatskanzlei übersandt am 28.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 11.06.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 12. Mai 2025 wurde eine Frau von einem Pkw überfahren und verstarb noch vor Ort an der Schwere ihrer Verletzungen. Mutmaßlicher Täter ist ihr Ehemann. Dieser wurde nach Ermittlungsaufnahme durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg vorläufig festgenommen. Das Nachrichtenportal NiUS fragte die Staatsanwaltschaft nach der Herkunft des Tatverdächtigen. Diese verwies an die Polizei Niedersachsen. Dort wurden die mehrmaligen Anfragen der Journalisten nicht beantwortet. Ein Sprecher der Polizei forderte die Journalisten auf, nachzuweisen, warum die Nationalität von Bedeutung sei.¹

1. Welche Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls welchen Aufenthaltsstatus und welche aufenthaltsrechtliche Historie hat der Tatverdächtige? Gegebenenfalls wird um Mitteilung gebeten, in welchem Zeitraum der Tatverdächtige ausreisepflichtig war.

Der Beschuldigte ist irakischer Staatsangehöriger.

Er reiste am 28.10.2015 erstmals in das Bundesgebiet ein, stellte am 27.07.2016 einen Asylantrag und war bis zum 16.12.2021 Inhaber einer Aufenthaltsgestattung. Vom 17.12.2021 bis zum 16.01.2024 war der Beschuldigte Inhaber einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und war mithin in diesem Zeitraum ausreisepflichtig. Gemäß der Erlasslage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung kam zu diesem Zeitpunkt eine Rückführung in den Irak nur für Gefährder und schwere Straftäter in Betracht. Da der Beschuldigte in diesem Zeitraum nicht straffällig wurde, kam eine Rückführung nicht in Betracht. Am 17.01.2024 wurde dem Beschuldigten eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht gemäß § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt. Diese ist gültig und befristet bis zum 16.07.2025.

2. In welchen Fällen müssen Presseorgane nachweisen, dass ihre Anfragen von Bedeutung sind, welche Maßstäbe werden seitens der Presseabteilungen der Polizei Niedersachsen diesbezüglich angelegt, und wie werden etwaige abschlägig beschiedene Informationsersuchen mit der grundrechtlich garantierten Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz in Einklang gebracht?

Artikel 5 Grundgesetz (GG) garantiert die Pressefreiheit. Dieses Recht wird auch landesrechtlich in § 4 Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG) deutlich. Demnach sind Behörden verpflichtet, den

¹ <https://www.nius.de/kriminalitaet/news/vater-sieben-kinder-faehrt-seine-frau-tot/1dca3124-c0da-494b-89df-e2b7bc023f2c>

Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen (§ 4 Abs. 1 NPresseG). Eine Prüfung der publizistischen Relevanz des Auskunftsbegehrens der Presse ist - auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe u. a. BVerwG, Urt. v. 27.09.2018, Az. 7 C 5/17) - nicht zulässig.

Allerdings können Behörden gemäß § 4 Abs. 2 NPresseG Auskünfte verweigern, soweit durch sie die sachgemäße Durchführung schwebender Verfahren vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder ihnen Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder sie ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzen würden oder ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet. Im Kontext der Prüfung nach § 4 Abs. 2 NPresseG bedarf es somit einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Berichterstattung einerseits sowie den vorgenannten Gründen für eine Auskunftsverweigerung andererseits, ob letztere im jeweiligen Einzelfall gegen eine Auskunft sprechen.

Mit Blick auf die nach § 4 Abs. 2 NPresseG vorgesehenen Gründe für eine Auskunftsverweigerung werden durch die Behörden regelmäßig eine konstruktive Kommunikation mit den Presse- und Medienvertreterinnen und -vertretern geführt und gegebenenfalls Präzisierungsnachfragen zu den erbetenen Informationen gestellt. Bei Auskunftsverweigerungen handelt es sich letztlich um Einzelfallentscheidungen, welche mit Blick auf die Pressefreiheit nach Artikel 5 GG begründungsbedürftig sind.

3. Hält die Landesregierung im konkreten Fall u. a. vor dem Hintergrund, dass der Islamische Staat seine Anhänger in Deutschland dazu aufgerufen habe, neben Messern auch mittels Kraftwagen Terroranschläge zu verüben² und dass nichtdeutsche Tatverdächtige bei Frauenmorden im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil überproportional tatverdächtig sind³, die Mitteilung der Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft des Tatverdächtigen für bedeutsam?

Im konkreten Fall wird die Mitteilung der Staatsangehörigkeit für die Beurteilung des Sachverhalts für unbedeutsam erachtet.

² <https://www.20min.ch/story/worauf-wartest-du-islamischer-staat-ruft-auf-social-media-zu-amokfahrten-auf-103285375>

³ Bundeskriminalamt: Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, Bundeslagebild 2023, S. 42.